

Die Fleischzulage.

Reine Abgabe in Gasthäusern. — Kunden-
listen für Junggesellen.

Die Beratungen des Arbeitsausschusses der Groß-Berliner Gemeinden über die Durchführung der billigen Fleischzulage von wöchentlich 250 Gramm sind beendet, so daß die übereinstimmenden Beschlüsse der Groß-Berliner Stadt- und Landkreise morgen und in den nächsten Tagen veröffentlicht werden können. Die Absicht, den für diese Fleischzulage bestimmten Fleischkarten auch zum Verzehr in den Gastwirtschaften Freizügigkeit zu geben, hat sich wegen der Unmöglichkeit der Kontrolle in bezug auf den Preis nicht durchführen lassen. Die billige Fleischzulage wird also nur in Form von Frischfleisch oder Wurst gewährt, und um diese zu erlangen, müssen sich auch Junggesellen und Alleinlebende, die ihr Fleisch bisher ausschließlich in Gast- und Speisewirtschaften verzehrt haben, in die Fleischerkundenliste eintragen lassen. In der Verordnung wird bestimmt: Zum Ausgleich der verklärten Brotrate werden vom 16. April ab für alle Verbraucher 250 Gramm, für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm als Fleischzulage zu verbilligtem Preise gewährt. Diese Zulage darf nur gegen eine besondere Fleischkarte (städtische oder Kreisfleischkarte) abgegeben werden. Jeder Besitzer einer Reichsfleischkarte erhält für je vier Wochen eine vom Magistrat oder der Kreisverwaltung ausgestellte besondere Fleischkarte. Diese besondere Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte mit Abschnitten, die Vollkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 4 Abschnitte, je eine für eine Woche. Wer bereits in ein Kundenverzeichnis eingetragen ist, braucht für die Zulage nicht noch besonders eingetragen zu werden. Der Fleischer ist verpflichtet, jedem eingetragenen Kunden zu nächst auf Grund der städtischen oder Kreisfleischkarte das verbilligte Fleisch zu verabfolgen. Verlangt der Kunde außerdem nach Abgabe von Fleisch auf Grund der Reichsfleischkarte, so hat dies nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte zu geschehen. Keinesfalls darf die Abgabe auf die städtische oder Kreisfleischkarte stattfinden. Wer bisher in eine Fleischkundenliste nicht eingetragen war, hat sich bei einem Fleischer in einem Nachtrag zum Kundenverzeichnis eintragen zu lassen. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, ebenso in gemeinnützigen Speiseanstalten, also auch in Volksküchen, Mittelstandsküchen, Kantinen, ist die Abgabe von Fleisch gegen diese besonderen Karten verboten.

Die Preise für die Fleischzulage werden in einer besonderen Verordnung der beteiligten Kommunalverbände einheitlich festgesetzt, und zwar nach Abzug des Reichs- und Staatszuschusses von 70 Pfg. und des kommunalen Zuschusses von 10 Pfg., zusammen also von 80 Pfg., vom gewöhnlichen Kleinhandelshöchstpreis. Die Einführung eines niedrigen Einheitspreises für alle Fleischsorten hat sich für Groß-Berlin nicht als empfehlenswert erwiesen. Es kosten z. B.: 250 Gramm Rindsleber 90 Pfg., Rostbeef 60 Pfg., Schmorfleisch ohne Knochen 65 Pfg., Schwanz 10 Pfg., Gedacktes 40 Pfg., Schweineschnitzel 45 Pfg., Rückenfett 40 Pfg., fetter Schinken mit Hinterbein 20 Pfg., Rippespeer 25 Pfg., Bauch, Blatt, Wade, Junge, Dickbein, Spitzbein und Kopf ohne Wade 10 Pfg. Ferner hat es sich als nötig erwiesen, den Höchstpreis für ein Pfund Rinderknochen auf 25 Pfg. festzusetzen.